

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 5 RJ 51/88

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Landesversicherungsanstalt für das Saarland,
Saarbrücken, Martin-Luther-Straße 2-4,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am
28. Juni 1989 durch den Vorsitzenden Richter **B u r g e r**, die weiteren Berufsrichter
B e n d e r und **B o r g o l t e** sowie die ehrenamtlichen Richter **R i e b a r t s c h**
und **Dr. B o n g a r d t**
für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg
vom 12. November 1987 aufgehoben.

Die Sache wird zu erneuter Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht
zurückverwiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

Streitig ist, ob die Beklagte berechtigt ist, die dem Kläger bewilligte Erwerbsunfähigkeitsrente zu entziehen (§ 48 Abs 1 Sozialgesetzbuch, Zehntes Buch -SGB 10-).

Der 1940 geborene Kläger ist gelernter Bergmann. Er war bis 1974 überwiegend und zuletzt als Schlosser und Schweißer versicherungspflichtig beschäftigt. Aufgrund der im Oktober 1975 und März 1980 erfolgten Hüftgelenkoperationen gewährte ihm die Beklagte zunächst Erwerbsunfähigkeitsrente auf Zeit, die sie mehrmals verlängerte. Mit Bescheid vom 25. Januar 1982 erhielt der Kläger sodann Erwerbsunfähigkeitsrente auf Dauer, welche die Beklagte durch Bescheid vom 10. August 1984 entzog, weil wegen einer Änderung in den medizinischen Verhältnissen eine Erwerbsunfähigkeit nicht mehr vorliege.

Die hiergegen erhobene Klage wies das Sozialgericht (SG) Mannheim ab (Urteil vom 4. März 1986). Die Berufung des Klägers wies das Landessozialgericht (LSG) zurück, weil aufgrund der von der Beklagten und vom SG eingeholten ärztlichen Sachverständigengutachten eine wesentliche Besserung des körperlichen Leistungsvermögens eingetreten und deshalb der Kläger nicht mehr erwerbsunfähig und auch nicht berufsunfähig iS der §§ 1247 Abs 2, 1246 Abs 2 Reichsversicherungsordnung (RVO) sei (Urteil vom 12. November 1987).

Der Kläger hat die vom erkennenden Senat zugelassene Revision eingelegt. Er rügt eine Verletzung der Pflicht zur Amtsermittlung durch das Berufungsgericht.

Der Kläger beantragt,

die Urteile der Vorinstanzen sowie den Bescheid der Beklagten vom 10. August 1984 aufzuheben und an den Kläger auch für die Zeit ab 1. Oktober 1984 Erwerbsunfähigkeitsrente zu leisten.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

II



Die durch Zulassung statthafte Revision des Klägers ist iS der Zurückverweisung des Rechtsstreits an das Berufungsgericht begründet. Die bisherigen Feststellungen des LSG lassen eine abschließende Entscheidung darüber, ob die Beklagte gemäß § 48 Abs 1 SGB 10 wegen einer wesentlichen Besserung des körperlichen Leistungsvermögens des Klägers zur Entziehung der gewährten Erwerbsunfähigkeitsrente berechtigt ist, nicht zu.

Der Kläger rügt zu Recht eine Verletzung des § 103 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) durch das Berufungsgericht. Diese Vorschrift verpflichtet iVm § 153 Abs 1 SGG das LSG, den Sachverhalt von Amts wegen zu prüfen. Der Kläger hat in seinem Berufungsschriftsatz vom 11. April 1986 sowie in den weiteren Schriftsätzen vom 18. Juli 1986 und 22. September 1986 die Einholung eines weiteren ärztlichen Sachverständigengutachtens beantragt und dies damit begründet, daß er - entgegen der Annahme des SG - nicht in der Lage sei, vollschichtig auch nur leichtere Arbeiten durchzuführen und daß sich sein Krankheitszustand regelmäßig verschlechtert habe. Der Kläger hat den Beweis Antrag auch durch Vorlage von Arztbriefen des Facharztes für Orthopädie Dr. G. und des Facharztes für innere Medizin Dr. M. untermauert. Gleichwohl hat das LSG am 12. November 1987 ein Urteil erlassen, ohne in seinem Verfahren ein medizinisches Gutachten einzuholen. Seit der letzten ärztlichen Begutachtung vom 15. Januar 1986 noch im Rahmen des erstinstanzlichen Verfahrens waren inzwischen 22 Monate vergangen. Schon deswegen mußte sich das LSG gedrängt fühlen, dem Vorbringen des Klägers auch durch eigene Beweiserhebung in der Berufungsinstanz nachzugehen. Dieses Vorbringen, das zumindest eine Verneinung einer nachhaltigen Besserung des zur Gewährung der Erwerbsunfähigkeitsrente führenden Gesundheitszustandes des Klägers beinhaltet, ist im Hinblick auf die rechtlichen Voraussetzungen für den Rentenentzug gemäß § 48 Abs 1 SGB 10 rechtserheblich und kann im Hinblick auf die vorgelegten Arztbriefe nicht ohne jegliche - medizinische - Nachprüfung als abwegig angesehen werden (vgl hierzu auch Urteil des erkennenden Senats vom 4. Februar 1988 in SozR 1500 § 103 Nr 27).

Da somit auf der vom Kläger zutreffend gerügten Verletzung der Amtsermittlungspflicht das angefochtene Urteil beruhen kann, war es aufzuheben und der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen (§ 170 Abs 2 Satz 2 SGG).

Die Kostenentscheidung bleibt der abschließenden Entscheidung vorbehalten.

